EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 14.12.2021
COM(2021) 812 final

ANNEXES 5 to 7

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1315/2013

{SEC(2021) 435 final} - {SWD(2021) 471 final} - {SWD(2021) 472 final} -
{SWD(2021) 473 final}

ANHANG V

ANFORDERUNGEN AN DIE PLANUNG EINER NACHHALTIGEN URBANEN MOBILITÄT IN STÄDTISCHEN KNOTEN

Dieser Anhang enthält die Anforderungen an die Ausarbeitung von Plänen für eine nachhaltige urbane Mobilität in städtischen Knoten.

1. *Ziele*: Im Mittelpunkt eines Plans für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) muss das Ziel stehen, die Zugänglichkeit des funktionalen Stadtgebiets zu verbessern und für eine hochwertige, sichere, nachhaltige und emissionsarme Mobilität in das funktionale Stadtgebiet, durch dieses hindurch und innerhalb dieses Gebiets zu sorgen. Insbesondere gilt es, die emissionsfreie Mobilität und die Umsetzung eines städtischen Verkehrssystems zu unterstützen, das zu einer besseren Gesamtleistung des transeuropäischen Verkehrsnetzes beiträgt, indem vor allem eine Infrastruktur für den nahtlosen Verkehr emissionsfreier Fahrzeuge und multimodale Personenverkehrsknoten, die die Einbindung der ersten und letzten Meile erleichtern, sowie multimodale Güterterminals entwickelt werden, die städtische Knoten bedienen.

2. *Langfristige Vision und ein kurzfristiger Umsetzungsplan*: Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität muss eine langfristige Strategie für die künftige Entwicklung von Verkehrsinfrastruktur und multimodalen Diensten enthalten oder mit einer solchen bereits bestehenden langfristigen Strategie verknüpft sein. Er muss darüber hinaus Vorgaben enthalten, wie sich mit dieser Strategie kurzfristig Ergebnisse erzielen lassen. Der Plan muss in einen integrierten Ansatz für die nachhaltige Entwicklung des Stadtgebiets eingebettet und mit dem jeweiligen Flächennutzungsplan und der entsprechenden Raumplanung verknüpft sein.

3. *Integration verschiedener Verkehrsträger*: Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität muss den multimodalen Verkehr fördern, indem verschiedene Verkehrsträger und Maßnahmen zur Erleichterung einer nahtlosen und nachhaltigen Mobilität integriert werden. Er muss Maßnahmen enthalten, die den Anteil nachhaltigerer Verkehrsträger — beispielsweise des öffentlichen Verkehrs, der aktiven Mobilität und gegebenenfalls der Binnenschifffahrt und des Seeverkehrs — erhöhen. Auch muss er Maßnahmen zur Förderung emissionsfreier Mobilität, insbesondere im Hinblick auf die Ökologisierung der urbanen Flotte, die Verringerung der Verkehrsüberlastung und die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit, vor allem für besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer, enthalten.

4. *Wirksames Funktionieren des TEN-V*: Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität sollte den Auswirkungen gebührend Rechnung tragen, die sich aus den verschiedenen städtischen Maßnahmen im Bereich der Personen- und Güterverkehrsflüsse für das transeuropäische Verkehrsnetz ergeben, damit ein nahtloser Verkehr im Transit durch städtische Knoten, bei deren Umgehung oder ihrer Anbindung auch mit emissionsfreien Fahrzeugen gewährleistet ist. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass die Verkehrsüberlastung abnimmt, die Straßenverkehrssicherheit erhöht wird und Engpässe, die die Verkehrsströme im TEN-V beeinträchtigen, beseitigt werden.

5. *Partizipativer Ansatz*: Die Entwicklung und Umsetzung eines Plans für nachhaltige urbane Mobilität muss nach einem integrierten Konzept mit einem hohen Maß an Zusammenarbeit, Koordinierung und Konsultation zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen und den zuständigen Behörden erfolgen. Dies erfordert auch die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Vertretern der Zivilgesellschaft und von Wirtschaftsakteuren.

6. *Monitoring und Leistungsindikatoren*: Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität muss Ziele, Vorgaben und Indikatoren enthalten, auf deren Grundlage sich die derzeitige und künftige Leistung des städtischen Verkehrssystems zumindest in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Verkehrsüberlastung, Unfälle und Verletzungen, den Anteil der Verkehrsträger und den Zugang zu Mobilitätsdiensten messen lässt, sowie Daten über die Luftverschmutzung und Lärmbelastung in Städten. Das Monitoring der Umsetzung des Plans für nachhaltige urbane Mobilität muss anhand von Leistungsindikatoren erfolgen. Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden führen Mechanismen ein, anhand derer sie gewährleisten, dass ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität den Bestimmungen dieses Anhangs genügt und von hoher Qualität ist.

ANHANG VI

ÄNDERUNGEN DER VERORDNUNG (EU) 2021/1153

Teil III des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1153 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„GRENZÜBERSCHREITENDE UND FEHLENDE VERBINDUNGEN“

(2) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

(a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Indikative Listen vorermittelter fehlender grenzüberschreitender Verbindungen und fehlender Verbindungen“

(b) Die erste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Atlantik‘“ und die zweite Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.

(c) Die fünfte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Ostsee – Adria‘“ und die sechste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.

(d) Die neunte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Mittelmeer‘“ und die zehnte Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.

(e) Die dreizehnte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Nordsee – Ostsee‘“ und die vierzehnte Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.

(f) Die siebzehnte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Nordsee – Mittelmeer‘“ und die achtzehnte Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.

(g) Die einundzwanzigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Orient/Östliches Mittelmeer‘“ und die zweiundzwanzigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.

(h) Die fünfundzwanzigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Rhein – Alpen‘“ und die sechsundzwanzigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.

(i) Die dreißigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Rhein – Donau‘“ und die einunddreißigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.

(j) Die fünfunddreißigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Skandinavien – Mittelmeer‘“ und die sechsunddreißigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EU) 1315/2013	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5 Absätze 1 und 2
Artikel 36	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 43	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 38 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 44	Artikel 11 Absatz 1
	Artikel 11 Absätze 2 und 3
Artikel 10	Artikel 12
	Artikel 13
Artikel 11	Artikel 14
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 15 Absätze 1 und 2
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, ii und iv	Artikel 16

Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	Artikel 17
	Artikel 18
Artikel 13	Artikel 19
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 3
Artikel 15	Artikel 21
Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 22
Artikel 16	Artikel 23
Artikel 21	Artikel 24 Absätze 1 und 2
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 4
Artikel 22	Artikel 25
Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 26
Artikel 23	Artikel 27
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 28 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 29 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 29 Absatz 2
	Artikel 29 Absätze 3 und 4
Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 30
Artikel 19	Artikel 31
Artikel 24 Absatz 1	Artikel 32 Absatz 1
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 32 Absatz 2
Artikel 25 und Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 33
Artikel 26	Artikel 34

	Artikel 35 Absätze 1 bis 4
Artikel 27	Artikel 35 Absatz 5
	Artikel 36
	Artikel 37
Artikel 29	Artikel 38
	Artikel 39
Artikel 30	Artikel 40 und 41
Artikel 31	Artikel 42
Artikel 32	Artikel 43
Artikel 33	Artikel 44
Artikel 34	Artikel 45
Artikel 35	Artikel 46
	Artikel 47
	Artikel 48
Artikel 37	Artikel 49
Artikel 42	Artikel 50
Artikel 45	Artikel 51 Absätze 1 bis 5 und 9
Artikel 48	Artikel 51 Absatz 6
	Artikel 51 Absatz 7
Artikel 46	Artikel 52
Artikel 47 Absätze 1 und 3	Artikel 53
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 54
Artikel 49 Absätze 1 und 2	Artikel 55
Artikel 49 Absatz 4	Artikel 56 Absatz 1
Artikel 49 Absatz 5	Artikel 56 Absatz 2
Artikel 49 Absatz 6	Artikel 56 Absatz 3
Artikel 50	Artikel 57

Artikel 52
Artikel 53
Artikel 54
Artikel 56
Artikel 57
Artikel 59
Artikel 60
Artikel 58
Artikel 59
Artikel 60
Artikel 61
Artikel 62
Artikel 63
Artikel 64
Artikel 65
Artikel 66
Artikel 67